

Eingehend würdigt Reustle die Quellenlage und die Forschungssituation. Neben der Einleitung bietet sie auch in den sechs Untersuchungskapiteln einen Einblick in die jeweilige Materie. Es werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Forschungszweige mit ihren Ergebnissen vorgestellt, wobei auch ihre Brauchbarkeit für Backnang in den Blick genommen werden: die stadtgeschichtlich orientierten Arbeiten, die prosopographische Methode sowie die Stiftsforschung. Erst die Kombination dieser verschiedenen Ansätze bietet der Verfasserin die Möglichkeit, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte mit den politisch-ereignisgeschichtlichen in Verbindung zu setzen. Dabei bleibt darauf hinzuweisen, daß erst der Einsatz der Datenverarbeitung die Erfassung und Auswertung der großen Datenmengen sowie deren Verknüpfung leisten kann. Reustle hat dafür zwei Datenbanken entwickelt.

Gleich zu Beginn der Betrachtung der Quellensituation weist die Verfasserin darauf hin, daß die Überlieferung der bürgerlichen Stadt durch den Brandverlust des städtischen Archivs 1693 völlig fehlen. Diesen Mangel will sie durch Deduktion aus dem Vorhandenen beheben und führt dafür den in Anlage 1 beigelegten Vergleich zwischen städtischem und stiftischen Grundbesitz an. Die als Vergleichsmaterial herangezogenen Unterlagen stammen von herzoglichen Behörden und württembergischen Kanzleien. Die vorhandenen Quellen werden in ihrem Entstehungszusammenhang gesehen, wenn z. B. die Unterschichten zur Zeit der Reformation ins Blickfeld genommen werden. Reustle stellt dabei fest, daß, wie allgemein für diese Periode gelten kann, auch für Backnang die schriftlichen Zeugnisse die Perspektive der oberen Schichten widerspiegeln, von denen sie stammen.

Statistisches Material wird in Tabellen dargeboten, die einen schnellen Überblick über die wirtschaftliche Situation beispielsweise über die Einkommen verschiedener geistlicher Ämter (vgl. S. 270 ff.), das Steueraufkommen Backnangs im Vergleich mit benachbarten württembergischen Städten (vgl. S. 198) und anderes mehr bieten.

*U. Schulze*

Katharina Schaal, Das Deutschordenshaus in Marburg in der Reformationszeit: Der Säkularisationsversuch und die Inventare von 1543 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, Bd. 15), Phil. Diss. Universität Göttingen, Marburg (Elwert) 1996. 503 S., 2 Abb., 1 Karte.

Im Jahre 1543 ließ Landgraf Philipp von Hessen die Deutschordens-Landkommende Marburg besetzen und ihren gesamten Besitz inventarisieren. Damit war es ihm gelungen, den umfangreichen Besitz des Deutschen Ordens in seinem Fürstentum anzueignen – ein Vorhaben, das er seit der Säkularisierung der Klöster in seinem Herrschaftsgebiet (1527/28) hatte verwirklichen wollen. Bereits 1549 war er jedoch gezwungen, mit dem damaligen Hoch- und Deutschmeister Wolfgang Schutzbar den Vertrag von Oudenarde abzuschließen, in dem der Deutsche Orden seine hessischen Güter zurückerhielt und hohe Entschädigungen für die entstandene Verluste zugesichert bekam.

Katharina Schaal befasst sich in ihrer Dissertation nun mit diesem gescheiterten Säkularisationsversuch und wertet vor allem die aus diesem Anlass angelegten und heute zum größten Teil im Staatsarchiv Marburg und im Deutschordenszentralarchiv aufbewahrten Inventare sowie weitere Quellen aus. Hieraus entwickelt sie ein anschauliches Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Besitz und die Ausstattung der Deutschordenskommende Marburg.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Teil A beschreibt den Säkularisationsversuch Landgraf Philipps. Teil B widmet sich der Auswertung der Inventare, und zwar in erster Linie des Inventars des Marburger Deutschordenshauses, ergänzt durch die Beschreibung der Baugeschichte dieses Hauses. Auf der Grundlage dieser Quelle beschreibt Schaal zunächst ausführlich die Ausstattung einzelner Räume des Landkomturs, des Trappiers und anderer Ordensmitglieder, auch die Speiseräume, die Schreibstube sowie die Räume des Gesindes. Küchen- und Vorratsräume sind ebenso ausführlich untersucht wie der Wirtschaftshof, die Werkstätten der Landkommende (Bäckerei, Brauerei, Benderei, Kelterhaus, Schmiede,

Stellmacherei, Barbierstube Sattlerei) oder das Hospital, die Firmanei und die sakralen Räume (Elisabethkirche, Firmanekapelle und Hospitalkapelle). Die genauen Beschreibungen erlauben nicht nur einen Einblick in die Organisation und Verwaltung des Ordenshauses, vielmehr geben sie auch einen Eindruck davon, wie die Menschen damals dort gelebt haben. So lassen sich aus den Inventaren Erkenntnisse über die Beschaffenheit der Heizung und der Betten gewinnen, während das Kücheninventar Rückschlüsse auf die Nahrungszubereitung zulässt.

Abgerundet wird das Kapitel durch eine Abhandlung über das Gesinde und die Inventare weiterer acht Häuser der Deutschordensballei Hessen, derer sich Landgraf Philipp zu bemächtigen versucht hatte, nämlich Fritzlar, Felsberg, Wetzlar, Schiftenberg, Stedebach, Amöneburg, Kirchhain, und Görzhausen. Teil C schließlich widmet sich den Mitgliedern der Ballei Hessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der Anhang enthält die Edition der Inventare von 1543 und zwar sowohl die der Landkommende und des Hospitals Marburg als auch der oben erwähnten acht Häuser der Ballei Hessen, ein aus den Informationen der Marburger Rechnungsbestände, Urkunden und Inventare erstelltes Verzeichnis der Mitglieder der Ballei Hessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Quellen- und Literaturverzeichnis, Orts- und Personenregister sowie den Grundriss von Landkommende und Hospital Marburg aus der Zeit um 1735. *B. Löslein*

Thomas Vogel, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404–1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 11), Frankfurt (Peter Lang Verlag) 1998. 324 S.

Im Mittelalter gab es „ein allgemeines Fehderecht [...] sowenig wie ein allgemeines Recht überhaupt“. Diesen Satz des bekannten Fehdeforschers Otto Brunner im Hinterkopf, untersucht Thomas Vogel das spätmittelalterliche Fehderecht des Nürnberger Rechtskreises. Vergleichbare Ansätze sind bisher selten, die meisten Arbeiten zur Fehdeforschung konzentrierten sich entweder nur auf spezielle Praktiken der Fehde oder auf berühmte Fehden und Fehdeherren. Durch die Tatsache, daß das umfangreiche Archivmaterial Nürnbergs für besagten Zeitraum allein 145 gesicherte oder sehr wahrscheinliche Fehden bezeugt, drängt sich dieser Rechtskreis für eine Untersuchung förmlich auf.

Vogel gibt also zunächst eine Einführung in die äußere und innere politische Situation Nürnbergs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hernach stellt er überblickshaft die Geschichte der Ritterfehde und vor allem der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung dar: Seit dem 11. Jahrhundert versuchte die Gottesfriedensbewegung, bestimmte Wochentage (*treuga*) oder bestimmte Personengruppen und Lokalitäten (*pax*) von der Fehde auszuschließen. Der Mainzer Landfriede von 1235 stellt insoweit einen erheblichen Fortschritt dar, als er nicht mehr beanspruchte, die Fehde lokal oder zeitlich zu begrenzen, sondern sie stattdessen zu einem subsidiären Rechtmittel erklärte, zu dem man nur noch im Fall äußerster Notwehr zu Fehde greifen durfte. In der Folgezeit jedoch sank der königliche Einfluß in der Landfriedensgesetzgebung zusehends, so dass diese sich in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jh. in Franken auf Schwurlisten der Territorialherren und entsprechende, sich ständig ändernde Fehdebrechergesetze beschränkte.

Nach diesem Hintergrund gibt Vogel einen Überblick über die Fehdesituation in Nürnberg: Mit 145 gesicherten Fehden vermutet er über 200 Fehden der Stadt zwischen 1404 und 1438, nicht eingeschlossen sind darin Fehden, die sich ausschließlich gegen einzelne Bürger richteten oder bei denen die Stadt nur als Geschädigte verwickelt war. Dabei gingen jedoch nur 5 Fehden von Nürnberg aus, alle übrigen wurden gegen die Reichsstadt geführt. Zur Illustration des Sachverhalts bringt Vogel drei Fallbeispiele typischer Fehden.

Jetzt sind Rahmen und Grundlagen für eine umfassende Untersuchung von Fehderecht und -praxis gegeben. Diese beginnt zunächst mit der Begriffsklärung der Fehde in Abgrenzung zu Feindschaft und Krieg. Danach richtet sich das Augenmerk auf des Fehdepersonal: wer